

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 195.

Leipzig, Dienstag den 24. August.

1869.

Ämtlicher Theil.

Königl. Preussische Circular-Befugung

in Betreff der Ausführung der mit dem 28. August d. J. in Kraft tretenden, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 12. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Börsenblatt 1869, Nr. 164) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Art. 3. und 6. der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke rechtzeitig von den italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung erteilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preussischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Sechsbunddreißigster Jahrgang.

italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen u. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 12. der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen u. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Orts-Polizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfnis auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Orts-Polizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung erteilen wird. Die von den einregistrierten Clichés u. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Orts-Polizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königl. italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

An sämtliche Königl. Regierungen (incl. Sigmaringen) und
an die Landdrosteien der Provinz Hannover.